

# **Satzung über die Bücherei der Stadt Schönwald (Büchereisatzung)**

**Vom 14. Juli 2017**

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck und Aufgabe**

(1) Die Stadt Schönwald betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Ort und Öffnungszeiten der Bücherei werden über die Tageszeitung, den Anschlag an der Amtstafel und die Internetpräsentation der Stadt bekanntgegeben. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat jedermann das Recht die Bücherei zu benutzen.

(2) In der Bücherei werden sowohl gedruckte als auch elektronische Medien zur Ausleihe bereitgehalten. Büchereibesucher dürfen sich Medien zur Ausleihe in den Regalen und Auslagen selbst aussuchen, sofern das Medium für sie altersmäßig freigegeben ist.

(3) Medien, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, können über Fernleihe ausgeliehen werden, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und über den Büchereiverbund verfügbar sind.

(4) Für Büchereibesucher steht in der Bücherei ein PC für Recherchen im Internet bereit. Jugendliche ab 12 Jahren bis einschließlich 17 Jahren benötigen für die Benutzung eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, Kinder unter 12 Jahren dürfen den PC nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person benutzen. Mit der Benutzung des PCs verpflichtet sich ein Besucher keine pornografischen, kinder- und jugendgefährdenden Seiten oder Seiten mit strafbaren Inhalten aufzurufen. Das Anschließen von mitgebrachten Speichermedien und das Herunterladen von Dateien sind verboten.

(5) Das Büchereipersonal berät Büchereibesucher auf Wunsch und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Medien. Es übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus, entsprechenden Anweisungen ist zu folgen.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren und Auslagen**

(1) Das Ausleihen von Medien aus der Stadtbücherei Schönwald und die Anforderung von Medien über Fernleihe ist, mit Ausnahme der Ausleihe von DVDs, kostenfrei. Für eine DVD wird eine Gebühr von 1,00 EUR je Ausleihe erhoben. Die Gebühr ist von der ausleihenden Person sofort bei der Ausleihe, im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 bei der Rückgabe zu entrichten.

(2) Für die Benutzung des PCs in der Bücherei erhebt die Stadt vom Benutzer pauschale Kosten (Benutzungsgebühr inkl. Auslagen) von 0,75 EUR je angefangene 30 Minuten. Mit den Kosten sind maximal fünf Ausdrucke abgegolten. Für jeden weiteren Ausdruck werden 0,10 EUR berechnet. Die Kosten sind sofort nach dem Ende der PC-Benutzung zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Dauer der Ausleihe**

- (1) Die Ausleihfrist für Bücher aus dem Büchereibestand beträgt vier Wochen. Für Zeitschriften, CDs und DVDs aus dem Büchereibestand beträgt sie zwei Wochen.
- (2) Die Ausleihfrist für Medien, die über Fernleihe angefordert werden, werden von der ausleihenden Bücherei festgelegt.
- (3) Das Büchereipersonal kann eine Verlängerung um eine weitere Ausleihfrist zulassen, wenn gegenwärtig keine Nachfrage nach dem Medium besteht. Mit der Verlängerung der Ausleihfrist für DVDs fällt eine neue Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 an.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Die ausleihende Person haftet gegenüber der Stadt für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums. Keine Beschädigung in diesem Sinn stellen Abnutzungsspuren dar, die durch einen normalen und üblichen Gebrauch des Mediums entstehen.
- (2) Weist ein Medium bereits mit Beginn der Ausleihe eine Beschädigung oder einen Defekt auf, ist das Büchereipersonal umgehend zu informieren.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Schönwald, 14. Juli 2017  
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke  
Erster Bürgermeister